

Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hamwarde

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hamwarde hat am 22.09.2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs Hamwarde der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestatungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

(4) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet, sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Für Reihengräber, Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten
ist für 30 Jahre im voraus zu zahlen je Grabbreite | 1.330,00 EUR |
| 2. Für Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage
mit Namensplatte (incl. Pflege) für 30 Jahre | 1.535,00 EUR |
| 3. Urnengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabstätte
für 30 Jahre je Grabbreite | 1.535,00 EUR |
| zzgl. Namensschild | <u>298,00 EUR</u> |
| (Das Namensschild wird von der KG beim Steinmetz beauftragt
und abgerechnet)
Nach Bezahlung der Friedhofsrechnung wird das Namensschild
durch die Kirchengemeinde bei der Fa. Passing in Auftrag geben.
Jedes Schild wird extra angefertigt und von Fa. Passing an der Stele
angebracht (eingedübelt und geklebt). | 1.833,00 EUR |
| 4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| a) Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der
Gebühren unter Nummern 1 bis 2 berechnet. | |
| b) Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten bleiben ohne Berechnung. | |
| c) Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr
erhoben. | |
| Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts
wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(3) Verwaltungsgebühren werden erhoben für

- | | |
|--|-----------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde | 20,00 EUR |
| 2. die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 20,00 EUR |
| 3. die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 60,00 EUR |
| b) eines liegenden Grabmals | 30,00 EUR |
| 4. Für die Genehmigung zur Schriftänderung auf Grabmalen | 12,00 EUR |
| 5. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw.
für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung | 32,00 EUR |

- (4) Gebühren für die Bestattung werden erhoben
- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes | 346,50 EUR zzgl. ges. Mwst |
| 2. Für Urnenbeisetzungen | 105,00 EUR zzgl. ges. Mwst |
| 3. Für die vorzeitige Auflösung einer Grabstelle, frühestens
25 Jahre nach der letzten Beisetzung, je Grabbreite und Jahr | 25,00 EUR |
- (5) Gebühr für den Gruftschmuck 30,00 EUR
- (6) Gebühren für Ausgrabungen werden erhoben für
- | | |
|--|---------|
| 1. Für das Ausgraben oder Umbetten einer Leiche: das
des unter (4), 1. genannten Betrages | 5-fache |
| 2. Für das Ausgraben oder Umbetten einer Urne: das
des unter (4), 2. genannten Betrages | 2-fache |
- (7) Friedhofsunterhaltungsgebühr für Erbbegräbnisse
- | | |
|---|------------|
| 1. Für Grabstätten, für die Nutzungsrechte auf unbestimmte Zeit vergeben
sind – sogenannte "Erbbegräbnisse", also Grabstätten, die auf Grund
früher geleisteter Hand- und Spanndienste einer Hofstelle zugeordnet sind -,
je Jahr und Grabbreite für 5 Jahre im Voraus zu zahlen | 8,50 EUR |
| 2. Gebühr im Falle einer Bestattung | 200,00 EUR |
- (8) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(9) Sonstige Bestimmungen

Die Bestattung Verstorbener, die nicht zum Einzugsbereich der Kirchengemeinde Hamwarde gehörten (Auswärtige), bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchengemeinderates. Als 'auswärtig' gilt nicht, wer seinen Wohnsitz im Gebiet der Kirchengemeinde Hamwarde aus Alters-, Krankheits- oder Pflegegründen aufgegeben hat.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

- (1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung beträgt 5,60 EUR.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde unter: www.kirche-Hamwarde.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Geesthachter Anzeiger“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 01.12.2020 außer Kraft.

Ev.–Luth. Kirchengemeinde Hamwarde
- Der Kirchengemeinderat -

Hamwarde, den 22.09.2022

gez. S. Kappmeyer

(Siegel)
gez. S. Krtschil, Pastor

(Vorsitzende des Kirchengemeinderats)

(stellvertr. Vors. des Kirchengemeinderats)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 22.09.2022
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 02.11.2022
3. mit vollem Wortlaut veröffentlicht auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hamwarde am _____ .

Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.12.2022

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom 02.11.2022 kirchenaufsichtlich genehmigt.